§. 1 i.

„Bei Schriften, welche der Censur nicht unterlegen haben, ist zwar die Verbindlichkeit, die Mitwissenschaft um den Verfasser anzugeben, nicht blos auf Injurien beschränkt, sondern auf alle Fälle ausgedehnt, in welchen nach den Grundsätzen des Criminalgesetzbuchs eine Verpflichtung zur Anzeige vorhanden ist. Wo diese aber nicht vorliegt, bewendet es bei den Bestimmungen in §. 1 g. Im Uebrigen gelten in Ansehung der wegen Benennung der Verfasser anzuwendenden Zwangsmaßregeln, insonderheit bei Injurien, die oben für die censirten Schriften aufgestellten Regeln."

§. 1 k.

„Die Personen, welche zum Erscheinen einer sträflichen Druckschrift mitgewirkt haben, sind in folgender Ordnung verantwortlich:

1) zuvörderst der Verfasser, insofern Druck und Herausgabe mit seinem Wissen und Willen erfolgt sind;
2) der Herausgeber, insofern er nicht den Verfasser darstellt und nachweist, daß derselbe die Verantwortlichkeit auf sich genommen habe;
3) der Verleger; insofern auch dieser nicht bekannt ist,
4) der Drucker, und zuletzt
5) der Verbreiter.

Der Verfasser einer nach vorgängiger Censur zum Druck gelangten Schrift kann wegen deren Inhalts, insoweit nicht Injurien und Verleumdungen gegen Privatpersonen in Frage kommen, nicht zur Verantwortung gezogen werden."

Es zeigte sich, daß alle diese §§. allerdings von einem ganz andern Gesichtspunkte ausgingen, als der Gesetzentwurf, und es ist unverkennbar, daß sie die Anonymität mehr begünstigen, als es der Entwurf thut. Eine ganz andere Richtung verfolgte aber Ihre Deputation, als sie den Gegenstand zur Begutachtung überkam, und dieser Richtung haben auch Sie Beifall geschenkt. Man glaubte nämlich diesseits, der Anonymität noch mehr entgegentreten und hierin noch weiter gehen zu müssen, als der Gesetzentwurf gegangen. Man amendirte also den Gesetzentwurf, und lehnte natürlich die Beschlüsse der zweiten Kammer oder ihre Zusatz-§§. ab. Die §. 5 a, wie sie sich durch Ihre Beschlüsse gestaltet, lautete so: „Durch vorstehende Bestimmungen kommt nur die bisherige Verbindlichkeit, Schriften über 20 Bogen zur Censur zu bringen, und die Beobachtung der darauf bezüglichen Vorschriften in Wegfall. — Alle übrige dermalen geltende Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Presse, über die deshalb geordneten Polizeistrafen und über die Bestrafung der in und durch Druckschriften verübten Verbrechen bleiben, insoweit dabei nicht die neuen Bestimmungen §. 5 b und folgende dieses Gesetzes von Einfluß sind, unverändert, und leiden mithin auch auf die Schriften über 20 Bogen Anwendung. — Jeder, der zur Veröffentlichung einer Schrift durch den Druck oder zur Verbreitung derselben mitgewirkt hat, ist, insoweit dies für einen Zweck der Rechts- und Polizeipflege nöthig ist, verbunden, seine Mitwissenschaft um den Verfasser, und was den Drucker anlangt, seine Wissenschaft um den Besteller auf Verlangen der competenten Gerichts- oder Polizeibehörde anzugeben, und kann dazu im Weigerungsfalle durch Geld- oder nach Befinden durch Gefängnißstrafe angehalten werden. Dieser Verbindlichkeit können sich der Redacteur und der Verleger, sowie derjenige, der dessen Stelle vertritt, nicht durch das Vorgeben, daß der Verfasser ihnen unbekannt sei, der Drucker nicht durch den Vorwand entziehen, daß er den Besteller des Drucks nicht kenne. — Bewirkt der Befragte, des gegen ihn angewendeten Zwangsverfahrens ungeachtet, die Angabe nicht, oder wird dieselbe wahrheitswidrig oder ungenügend befunden, so trifft deshalb, und zwar zunächst den Redacteur, in dessen Ermangelung aber den Verleger, oder denjenigen, der dessen Stelle vertritt, in deren Ermangelung aber den Drucker, die eigne Verantwortlichkeit des Verfassers, und abgesehen von der deshalb etwa gegen sie sonst zu erkennenden Strafe, eine Polizeistrafe von 10—100 Thlr. oder nach Ermessen der Behörde Gefängniß bis zu 14tägiger Dauer. In Wiederholungsfällen ist dieses Strafmaß zu verdoppeln." Die zweite Kammer beharrte aber bei ihrem Beschlusse, und behielt die §§. 1 g—k bei. Nur in einigen Punkten amendirte sie ihre frühern Beschlüsse, und suchte so einigen Bedenken der ersten Kammer zu begegnen. Sie schaltete zunächst der §. 1 i noch die diesseits vermißten Worte: „und Verleumdungen" ein, und brachte bei 1 k den Schlußsatz oder das Thielau'sche Amendement in Wegfall, wogegen sie das Separatvotum annahm, das Domherr D. Günther hier gestellt hatte, das aber in der ersten Kammer nicht genehmigt worden war. So gelangte die Sache in die Vereinigungsdeputation. Die Ansichten waren sehr getheilt, wie natürlich, weil beide Theile den Gesetzentwurf auf sehr verschiedene Weise getadelt hatten. Während die erste Kammer der Anonymität entschieden entgegengetreten, hatte die zweite Kammer diese noch mehr vertheidigt und in Schutz genommen, und es war eine Vereinigung also sehr schwierig. Von der zweiten Kammer wurde namentlich auf zwei Abänderungen bestanden. Man hatte dort hauptsächlich an folgenden zwei Punkten, die in der §. 5 a der ersten Kammer Platz gefunden hatten, Anstoß genommen, nämlich zuvörderst daran, daß man Seiten der ersten Kammer den Zweck der Polizeipflege neben dem der Rechtspflege mit ins Auge fassen zu müssen geglaubt hat, wie sich aus den Worten ergibt: „insoweit dies für einen Zweck der Rechts- und Polizeipflege nöthig ist." Man glaubte aber Seiten Ihrer Deputation von dieser Ansicht nicht abgehen zu können, und vereinigte sich zuletzt in einer Fassung, die, wenn sie auch nicht gerade das Wort „Polizeipflege" enthält, doch das, was von der ersten Kammer im Einverständniß mit der Regierung beabsichtigt worden ist, nicht eben ausschließt. Diese Fassung werde ich Ihnen nachher vortragen. Ich gehe zuvor auf den zweiten Hauptdifferenzpunkt über. Dieser bestand darin, daß sich die zweite Kammer durchaus nicht mit den Strafen einverstanden erklären wollte, die am Ende der §., wie sie die erste Kammer vorgeschlagen hat, enthalten sind, nämlich in den Worten: „Bewirkt der Befragte, des gegen ihn angewendeten Zwangsverfahrens ungeachtet, die Angabe nicht, oder wird dieselbe wahrheitswidrig oder ungenügend befunden, so trifft deshalb, und zwar zunächst den Redacteur, in dessen